### KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Waffen in Privatbesitz

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

### Vorbemerkung

Die Fragen 3 und 4 werden mit dem Datenbestand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beantwortet. Straftaten nach dem Waffengesetz sind zwar in der PKS recherchierbar, eine weitere Aufgliederung des Deliktes nach Schusswaffen ist jedoch nicht möglich, da diese bei den Straftaten nach dem Waffengesetz nicht explizit als Tatmittel ausgewiesen werden. Unter den Fällen nach dem Waffengesetz werden auch zahlreiche weitere Straftaten, beispielsweise mit anderen gefährlichen Gegenständen, subsumiert. Die PKS unterscheidet darüber hinaus nicht zwischen legalem oder illegalem Waffenbesitz.

Gegenwärtig ist eine Verschärfung des Waffenrechts in der Diskussion.

1. Wie viele registrierte legale Schusswaffen befinden sich aktuell in Mecklenburg-Vorpommern in Privatbesitz wie vieler Personen?

Ausweislich des nationalen Waffenregisters (NWR) des Bundesverwaltungsamtes haben zum 1. Februar 2023 in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 19 719 Personen mindestens eine inländische Waffe oder ein inländisches nicht verbautes Waffenteil mit einem privaten Bedürfnisgrund besessen. Berücksichtigt werden nur solche Waffen, die Geschosse verschießen können beziehungsweise schussfähige Waffenteile. Zum gleichen Zeitpunkt gab es in Mecklenburg-Vorpommern laut NWR-Statistik 86 615 Waffen, die sich gemäß ihres Bedürfnisgrundes im Privatbesitz befinden. Berücksichtigt werden solche Waffen, die Geschosse verschießen können. Der Waffenbesitzer muss eine natürliche Person sein.

2. Wie viele illegale Schusswaffen wurden seit 2019 in Mecklenburg-Vorpommern entdeckt (bitte aufschlüsseln nach Art der Waffen und Anlass der Entdeckungen)?

Hinsichtlich der Recherche nach "Schusswaffen" wird auf die Vorbemerkungen Bezug genommen. Die PKS weist keine Anzahl von Schusswaffen aus. Das "Entdecken" illegaler Waffen kann durch verschiedene Tatbestände nach den Strafvorschriften des Waffengesetzes realisiert werden, wie zum Beispiel durch den Besitz und das Führen. Aufgrund der fehlenden Untergliederung gemäß der PKS-Spezifik "Straftaten nach dem Waffengesetz" kann diese Frage mit dem Datenbestand der PKS nicht beantwortet werden. Eine Aufschlüsselung nach Tatbeständen ist auch in der Eingangsstatistik nicht möglich.

- 3. Wie viele Straftaten mit Schusswaffen, die sich im legalen privaten Besitz befanden, wurden in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2019 begangen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Delikten)?
- 4. Wie viele Straftaten mit Schusswaffen, die sich im illegalen privaten Besitz befanden, wurden in Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2019 begangen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Delikten)?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die nachfolgenden Tabellen beziehen sich auf den Zeitraum seit 2019. Die Veröffentlichung der PKS für das Berichtsjahr 2022 erfolgt Ende März 2023.

In der PKS werden zwei Attribute im Zusammenhang mit Waffen ausgewertet. Eine Auswertung erfolgt zur "Schusswaffenverwendung". Dieses Attribut unterteilt sich in die beiden Auswahlmöglichkeiten "gedroht" oder "geschossen" und wird im Zusammenhang mit den Fallinformationen erfasst.

### Anzahl der erfassten Fälle im Zusammenhang mit einer "Schusswaffenverwendung"

Anzahl erfasste Fälle		2019	2020	2021
Straftaten gegen das Leben	gedroht	0	0	0
	geschossen	0	1	0
	gesamt	0	1	0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die	gedroht	9	7	38
persönliche Freiheit	geschossen	2	3	12
	gesamt	11	10	50
Sonstige Straftatbestände (StGB)	gedroht	0	0	0
	geschossen	0	0	12
	gesamt	0	0	12
Strafrechtliche Nebengesetze	gedroht	0	0	0
	geschossen	4	6	3
	gesamt	4	6	3

Neben der "Schusswaffenverwendung" wird in der PKS auch das "Mitführen einer Schusswaffe" ausgewertet. Dieses Attribut wird im Zusammenhang mit dem Tatverdächtigen erfasst. Als Voraussetzung zur Erfassung gilt, dass ein Tatverdächtiger ermittelt worden sein muss und der Fall folglich als aufgeklärt zählt.

Ein aufgeklärter Fall wird in der PKS wie folgt definiert:

"Ein aufgeklärter Fall ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat."

# Anzahl der aufgeklärten Fälle mit dem Attribut "Schusswaffe mitgeführt"

Anzahl aufgeklärte Fälle	2019	2020	2021
Straftaten gegen das Leben	0	4	0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt	0	2	0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	53	51	52
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243 bis 244a StGB	2	3	7
Vermögens- und Fälschungsdelikte	7	6	8
Sonstige Straftatbestände (StGB)	44	51	40
Strafrechtliche Nebengesetze	100	113	103

Zu beachten ist, dass es sich bei der "Schusswaffenverwendung" um ein Attribut handelt, dass dem Fall zugeordnet wird. Das Attribut "Schusswaffe mitgeführt" wird zum Tatverdächtigen erfasst. Die beiden Attribute stehen nicht notwendigerweise im Zusammenhang.

5. Wie viele private Personen besitzen in Mecklenburg-Vorpommern aktuell eine waffenrechtliche Erlaubnis im Sinne des Waffengesetzes?

Zum 1. Februar 2023 sind in der NWR-Statistik 50 631 gültige, erteilte waffenrechtliche Verwaltungsakte (ohne Waffenverbote) erfasst. Da pro Person auch mehrere Erlaubnisse besessen werden können, ist eine Zuordnung auf eine Gesamtzahl privater Personen nicht möglich. Die NWR-Statistik weist eine derartige Zahl nicht gesondert aus.

6. In wie vielen Fällen ist eine waffenrechtliche Erlaubnis in Mecklenburg-Vorpommern seit 2019 zurückgenommen oder widerrufen worden (bitte einzeln nennen und dabei den jeweiligen Grund und die handelnde Behörde angeben)?

Waffenbehörde	Grund	
Landeshauptstadt Schwerin	Fehlende Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG	11
	Fehlende persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG	
	Fehlendes Bedürfnis gemäß § 8 WaffG	6
Landkreis	Fehlende Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG	
Ludwigslust-Parchim	Fehlende persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG	
	Fehlendes Bedürfnis gemäß § 8 WaffG	8
Hanse- und Universitätsstadt	Fehlende Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG	
Rostock	Fehlende persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG	
	Fehlendes Bedürfnis gemäß § 8 WaffG	3
Landkreis	Fehlende Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG	45
Vorpommern-Greifswald	Fehlende persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG	
	Fehlendes Bedürfnis gemäß § 8 WaffG	3
Landkreis	Fehlende Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG	
Nordwestmecklenburg	Fehlende persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG	
	Fehlendes Bedürfnis gemäß § 8 WaffG	2
Landkreis	Fehlende Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG	
Mecklenburgische	Fehlende persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG	
Seenplatte	Fehlendes Bedürfnis gemäß § 8 WaffG	10
Landkreis	Fehlende Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG	14
Vorpommern-Rügen	Fehlende persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG	2
	Fehlendes Bedürfnis gemäß § 8 WaffG	0
Landkreis Rostock	Fehlende Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG	46
	Fehlende persönliche Eignung gemäß § 6 WaffG	12
	Fehlendes Bedürfnis gemäß § 8 WaffG	8

7. In wie vielen Fällen ist eine waffenrechtliche Erlaubnis in Mecklenburg-Vorpommern seit 2019 nicht verlängert worden (bitte einzeln nennen und dabei den jeweiligen Grund sowie die handelnde Behörde angeben)?

Eine befristete waffenrechtliche Erlaubnis ist lediglich der "große" Waffenschein gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim teilte dazu mit, dass keine statistischen Zahlen vorliegen. Es wird keine statische Erfassung geführt. Aufgrund von Aktenabgaben (beispielsweise wegen Umzug, etc.) können auch keine zuverlässigen Zahlen aus noch vorhandenen Bestandsakten aufbereitet werden.

In den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Waffenbehörden in Mecklenburg-Vorpommern sind derartige Fälle seit 2019 nicht aufgetreten.

8. In wie vielen Fällen sind Personen, deren waffenrechtliche Erlaubnisse zurückgenommen, widerrufen oder nicht verlängert wurden, seit 2019 dagegen auf dem Verwaltungsweg und/oder gerichtlich vorgegangen (bitte einzeln nennen und dabei den jeweiligen Stand des Verfahrens und im Falle des Verfahrensabschlusses das Ergebnis nennen)?

Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Waffenbehörden in Mecklenburg-Vorpommern haben dazu in der vorgegebenen Frist folgende Angaben gemacht:

Waffenbehörde	Verfahren	Fälle
Landeshauptstadt Schwerin	Widerspruchsverfahren	3
_	Verwaltungsgerichtliches	3 (offene Verfahren)
	Klageverfahren	
Landkreis Ludwigslust-	Widerspruchsverfahren	4
Parchim	Verwaltungsgerichtliches	10 (7 offene Verfahren,
	Klageverfahren	1 ruhendes Verfahren,
		1 sonstige Erledigung/
		Vergleich, 1 Klagerücknahme)
Hanse- und Universitätsstadt	Widerspruchsverfahren	2 (jeweils Rechtsbehelf
Rostock		eingelegt)
	Verwaltungsgerichtliches	2 (1 laufendes Klageverfahren,
	Klageverfahren	1 Bescheid wurde bestands-
		kräftig)
Landkreis Vorpommern-	Widerspruchsverfahren	0
Greifswald	Verwaltungsgerichtliches	5
	Klageverfahren	
Landkreis	Widerspruchsverfahren	0
Nordwestmecklenburg	Verwaltungsgerichtliches	3 (1 Klagerücknahme,
	Klageverfahren	2 Klageverfahren sind noch
		nicht abgeschlossen)
Landkreis Mecklenburgische	Widerspruchsverfahren	6 (3 x zurückgewiesen,
Seenplatte		3 x offen)
	Verwaltungsgerichtliches	16 (6 x Klageabweisung,
	Klageverfahren	4 x Klagerücknahme, 5 x Klage
		noch anhängig, 1 x Berufung)
Landkreis	Widerspruchsverfahren	7
Vorpommern-Rügen	Verwaltungsgerichtliches	0
	Klageverfahren	
Landkreis Rostock	Widerspruchsverfahren	25
	Verwaltungsgerichtliches	7
	Klageverfahren	

9. Inwieweit hat seit 2019 bei der Rücknahme, dem Widerruf oder der Nichtverlängerung der waffenrechtlichen Erlaubnis die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer sonstigen Organisation eine Rolle gespielt (bitte im Fall der Fälle angeben, um welche Partei oder Organisation es sich dabei handelte)?

Es handelte sich um die folgenden Organisationen:

- 1. Rechtsextremistische Preppergruppierung "Nordkreuz"
- 2. Identitäre Bewegung Deutschland e. V.
- 3. Germaniten
- 4. Artgemeinschaft Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.
- 5. Soldiers of Odin Germany
  - 10. Laut Medienberichten plant insbesondere Thüringen, AfD-Mitgliedern die waffenrechtliche Erlaubnis zu entziehen. Gibt es derlei Überlegungen auch in Mecklenburg-Vorpommern? Wie ist gegebenenfalls der Stand solcher Überlegungen?

Das Waffenrecht ist abschließend bundesrechtlich geregelt, einschließlich der Zuverlässigkeitskriterien, die zu einem Waffenbesitz erfüllt sein müssen. Die Parteizughörigkeit ist nach dem Waffenrecht kein Kriterium. Die im Waffenrecht genannten Kriterien werden jedoch in Mecklenburg-Vorpommern generell restriktiv ausgelegt.